



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

„Leitfaden kompakt“: Einordnung und Zusammenfassung des Leitfadens Wärmeplanung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Öffentlichkeitsarbeit
10117 Berlin
www.bmwsb.bund.de

Stand

Juni 2024

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Die Rolle der Wärmeplanung auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung | 2 |
| 1.2 | Das Wärmeplanungsgesetz | 3 |
| 1.3 | Der Leitfaden Wärmeplanung und dieses Papier | 3 |
| 2 | Einordnung des Leitfadens Wärmeplanung | 4 |
| 2.1 | Zweck und Umfang | 4 |
| 2.2 | Rechtlicher Status und Urheberschaft | 4 |
| 2.3 | Zielgruppe und Aufbau | 5 |
| 3 | Zusammenfassung des Leitfadens | 6 |
| 3.1 | Kapitel 1: Ablauf der Wärmeplanung | 6 |
| 3.2 | Kapitel 2: Akteure der Wärmeplanung | 8 |
| 3.3 | Kapitel 3: Eignungsprüfung für die verkürzte Wärmeplanung und Einteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete | 10 |
| 3.4 | Kapitel 4: Datenverarbeitung im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse | 13 |
| 3.5 | Kapitel 5: Bestandsanalyse | 14 |
| 3.6 | Kapitel 6: Potenzialanalyse | 16 |
| 3.7 | Kapitel 7: Entwicklung des Zielszenarios und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete | 18 |
| 3.8 | Kapitel 8: Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet | 24 |
| 3.9 | Kapitel 9: Umsetzungsstrategie: Entwicklung einer Strategie für die lokale Wärmewende | 24 |
| 3.10 | Kapitel 10: Fortschreibung des Wärmeplans | 25 |
| 4 | Weiterentwicklung des Leitfadens und wichtige Anlaufstellen für Kommunen | 27 |
| 4.1 | Weiterentwicklung und Ergänzung des Leitfadens | 27 |
| 4.2 | Weiterentwicklung und Ergänzung des Technikkatalogs | 27 |
| 4.3 | Wichtige Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Kommunen | 28 |
| 5 | Das Wärmeplanungsgesetz ist in Kraft. Und jetzt? | 30 |
| 5.1 | Kommunen mit landesrechtlicher Verpflichtung vor dem 1. Januar 2024 | 30 |
| 5.2 | Kommunen, die freiwillig einen Wärmeplan erstellt haben oder derzeit erstellen | 30 |
| 5.3 | Kommunen ohne Beschluss zur Durchführung einer Wärmeplanung | 31 |

1 Einleitung

1.1 Die Rolle der Wärmeplanung auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung

Die **Wärmeplanung** ist ein zentrales Instrument zur Transformation der Wärmeversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Sie ist eine **strategische Planung**, die den Weg zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eines Gemeindegebiets bis zum Zieljahr (2045) aufzeigen soll. Die Wärmeplanung wird dazu beitragen, dass

- die Potenziale erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme identifiziert und für die Wärmeversorgung erschlossen werden,
- für Teilgebiete die voraussichtlich wirtschaftlichste Wärmeversorgungsart (mittels Wärmenetz, Wasserstoffnetz oder dezentral) bestimmt wird,
- die für die Wärmeversorgung erforderlichen Netze (Wärme, Strom, Gase) koordiniert entwickelt werden,
- die Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümer, Unternehmen und Netzbetreiber besser aufeinander abgestimmt werden,
- der Sanierungsbedarf von Gebäuden auf der Ebene von Straßenabschnitten oder Baublöcken transparenter ablesbar ist,
- sich alle betroffenen Akteure mit der zukünftigen Wärmeversorgung beschäftigen und sich in einem strukturierten Prozess in die Entwicklung hin zu einer kostengünstigen, sicheren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einbringen.

Die Wärmeplanung als solche entwickelt einen Transformationsweg. Entscheidend wird sein, dass dieser Weg letztlich auch beschritten wird und die

Ergebnisse und Erkenntnisse der Wärmeplanung von den unterschiedlichen betroffenen Akteuren **tatsächlich umgesetzt** werden. Diese Umsetzung erfolgt durch eine Vielzahl von Entscheidungen, insbesondere Investitionsentscheidungen, die von einer Vielzahl **privater und öffentlicher Akteure** wie Gebäudeeigentümern, Unternehmen und Netzbetreibern möglichst zum jeweils richtigen Zeitpunkt zu treffen sind. Diese Akteure berücksichtigen bei ihren Entscheidungen sowohl die eigenen Rahmenbedingungen (z.B. Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf) als auch die regulatorischen Rahmenbedingungen wie z.B. ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Gebäudeenergiegesetz (GEG)), die CO₂-Bepreisung (europäischer und nationaler Emissionshandel) und unterschiedliche Förderprogramme (z.B. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)). Die Gesamtheit und das Zusammenspiel der Instrumente im Wärmebereich entscheiden also darüber, ob die Wärmewende – als Summe vieler Entscheidungen zahlreicher Akteure – gelingt.

Eine effektive Umsetzung der Wärmepläne erfordert darüber hinaus eine **Verzahnung der Wärmeplanung mit bestehenden Planungsprozessen**. Dies betrifft Planungsprozesse der Betreiber der Energieversorgungs- (Netzausbau- und Netzentwicklungspläne) und Wärmenetze (Transformationspläne), die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie integrierte Entwicklungs- oder Klimaschutzkonzepte der Kommunen, energetische Quartierskonzepte, die Landes- und Regionalplanung der Länder oder auch individuelle Sanierungsfahrpläne der Gebäudeeigentümer. Die Verzahnung der genannten Planungen mit der Wärmeplanung ist im Wärmeplanungsgesetz teilweise angelegt, so z.B. für das Baugesetzbuch in Artikel 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Ferner sind die Wärmepläne gemäß § 15b des Energiewirtschaftsgesetzes beim Szena-

riorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Das Wärmeplanungsgesetz

Am 1. Januar 2024 ist das **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) in Kraft** getreten. Das Gesetz ist Teil eines gleichnamigen Artikelgesetzes, das auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthält. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2026 und für Gemeindegebiete mit bis zu 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 Wärmepläne erstellt werden. Darüber hinaus regelt das WPG den Ablauf der Wärmeplanung. Die Länder werden in der Regel die Wärmeplanungen nicht selbst durchführen, sondern die Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Landkreise oder andere verantwortliche Stellen¹ durch eine landesrechtliche Regelung zur Durchführung der Wärmeplanung verpflichtet.

1.3 Der Leitfaden Wärmeplanung und dieses Papier

Das Wärmeplanungsgesetz regelt den Rahmen und Ablauf der Wärmeplanung und der Erstellung eines Wärmeplans. Der Vollzug des Gesetzes und damit die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des WPG ist nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Aufgabe der Länder und der von ihnen bestimmten planungsverantwortlichen Stellen. Um

sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bei einem Konsortium von Forschungsnehmern einen **Leitfaden Wärmeplanung** in Auftrag gegeben, der gemeinsam mit diesem einordnenden und zusammenfassenden Papier (im Folgenden: „Leitfaden kompakt“) veröffentlicht wird.

Dieser „Leitfaden kompakt“ ordnet den Leitfaden ein und stellt die wesentlichen Inhalte des Leitfadens entlang der nachfolgenden Fragen vor. Auf diese Weise soll es den Einstieg in die Nutzung des Leitfadens erleichtern.

- Was leistet der Leitfaden? Was leistet er nicht?
- Ist der Leitfaden rechtlich verbindlich?
- An wen richtet sich der Leitfaden?
- Welche Themen werden im Leitfaden behandelt? Wie ist er aufgebaut?
- Was sind die zentralen Inhalte der einzelnen Kapitel des Leitfadens?
- Wo finden Kommunen weitere Unterstützung für Fragen rund um die Wärmeplanung?
- Das Wärmeplanungsgesetz ist seit 01.01.2024 in Kraft und verpflichtet die Länder. Was bedeutet dies konkret für die Kommunen?

1 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Papier stellvertretend von Kommunen als planungsverantwortliche Stellen gesprochen.

2 Einordnung des Leitfadens Wärmeplanung

2.1 Zweck und Umfang

Der **Leitfaden** soll **praktische Hilfestellung bei der Durchführung der Wärmeplanung nach dem WPG** geben. Zu diesem Zweck gibt er **Empfehlungen zum Vorgehen** bei der Wärmeplanung. Außerdem erläutert er bestimmte im Wärmeplanungsgesetz verwendete Begriffe und erklärt ihren Kontext. Konkret enthält der Leitfaden unter anderem

- Hinweise zur Datenerhebung, v. a. zu Daten- und Informationsquellen und öffentlich zugänglichen Wärmekarten, insbesondere für die Eignungsprüfung sowie die Bestands- und Potenzialanalyse,
- einen Vorschlag zum Aufbau eines Datensatzes für die Wärmeplanung,
- Vorschläge zur Organisations- und Prozessstruktur sowie zum Ablauf der Akteursbeteiligung,
- einen Vorschlag, wie das geplante Gebiet in Teilgebiete unterteilt werden kann,
- Kriterien und Indikatoren, die im Rahmen der Eignungsprüfung und der Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete genutzt werden können,
- eine Bewertung der Eignung von Wärmeversorgungsarten in beispielhaften Teilgebieten,
- eine Auflistung möglicher Umsetzungsmaßnahmen, Vorschläge zur Strukturierung der Umsetzungsstrategie und eine Vorlage zur Darstellung von Umsetzungsmaßnahmen, sowie
- Hinweise auf ergänzende Informationsquellen und Unterstützungsangebote.

Der Leitfaden Wärmeplanung wird von einem sogenannten **Technikkatalog** mit zugehörigem Begleitdokument ergänzt. Der Technikkatalog enthält **techno-ökonomische Parameter** in Form mehrerer Tabellenblätter. Er umfasst Treibhausgasemissionsfaktoren, Technologiedaten, insbesondere Technologiekosten, und Gebäudedaten. Die Parameterwerte des Technikkatalogs können **für quantitative Abschätzungen oder Berechnungen** herangezogen werden. Insbesondere bei techno-ökonomischen Parametern, die kaum von lokalen Faktoren beeinflusst werden, ist die Verwendung zentral bereitgestellter Werte sinnvoll.

Ist im Folgendem vom Leitfaden die Rede, ist damit in der Regel auch der Technikkatalog mit Begleitdokument gemeint.

2.2 Rechtlicher Status und Urheberschaft

Der Leitfaden Wärmeplanung ist rechtlich **unverbindlich**. Für die verbindliche Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes sind zunächst die Länder und planungsverantwortlichen Stellen und im Streitfall die Gerichte zuständig. Die im Leitfaden dargestellten Methoden, Annahmen und Orientierungswerte sind **Empfehlungen** für die Praxis.

Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) empfehlen, bei der Durchführung der Wärmeplanung den Leitfaden zugrunde zu legen.

Der Leitfaden wurde **im Auftrag von BMWK und BMWSB erarbeitet**. Er wurde von einem Konsortium aus Forschungsinstituten und Beratungsunternehmen in enger Abstimmung mit dem BMWK und BMWSB sowie der Deutschen Energie-Agentur (dena) und dem Kompetenzzentrum Kommunale

Wärmewende (KWW) erstellt. Die Projektleitung lag beim Institut für Energie- und Umweltforschung gGmbH Heidelberg (ifeu). Weitere Konsortialpartner waren das Öko-Institut e. V., das Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart (IER), die adelphi consult GmbH, die Prognos AG und das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI).

Ein Entwurf des Leitfadens wurde im September 2023 im Rahmen zweier Veranstaltungen und schriftlich mit Ländern, Kommunen und Interessenvertretern **konsultiert**. Darüber hinaus hat sich das Konsortium zu einzelnen Kapiteln des Leitfadens mit den jeweiligen Experten und Praktikern ausgetauscht.

2.3 Zielgruppe und Aufbau

Der Leitfaden Wärmeplanung richtet sich an diejenigen, die die Wärmeplanung selbst durchführen oder deren Durchführung verantworten und begleiten, d. h. an **Kommunen, Landkreise oder andere, von den Ländern bestimmte planungsverantwortliche Stellen sowie die von diesen beauftragten Dienstleister**.

Unabhängig vom Ausmaß der Unterstützung durch Dienstleister ist die **planungsverantwortliche Stelle verantwortlich für den Prozess und die Ergebnisse der Wärmeplanung**. Diese Stelle ist am besten dafür geeignet, eine Orientierung des Prozesses und der Ergebnisse der Wärmeplanung am **Gemeinwohl** sicherzustellen.

Der Leitfaden ist ein Nachschlagewerk für die Durchführung der Wärmeplanung. Für **Kommunen, die sich bislang nicht oder kaum mit der**

Wärmeplanung beschäftigt haben, kann der Leitfaden teilweise herausfordernd sein. Diesen Kommunen werden die Unterstützungsangebote des KWW nahegelegt, insbesondere die **Broschüre „Erste Schritte in der Kommunalen Wärmeplanung: Die Vorbereitungsphase“**.

Der Leitfaden richtet sich des Weiteren an die **Akteure, die im Prozess der Wärmeplanung von der Kommune beteiligt werden sollten**. Dies sind Stellen in der Kommunalverwaltung, die zwar nicht für die Wärmeplanung zuständig, aber betroffen sind, sowie Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen, Großverbraucher aus Industrie, Gewerbe oder Wohnungswirtschaft, Einrichtungen der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge, Handwerkskammern oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften.

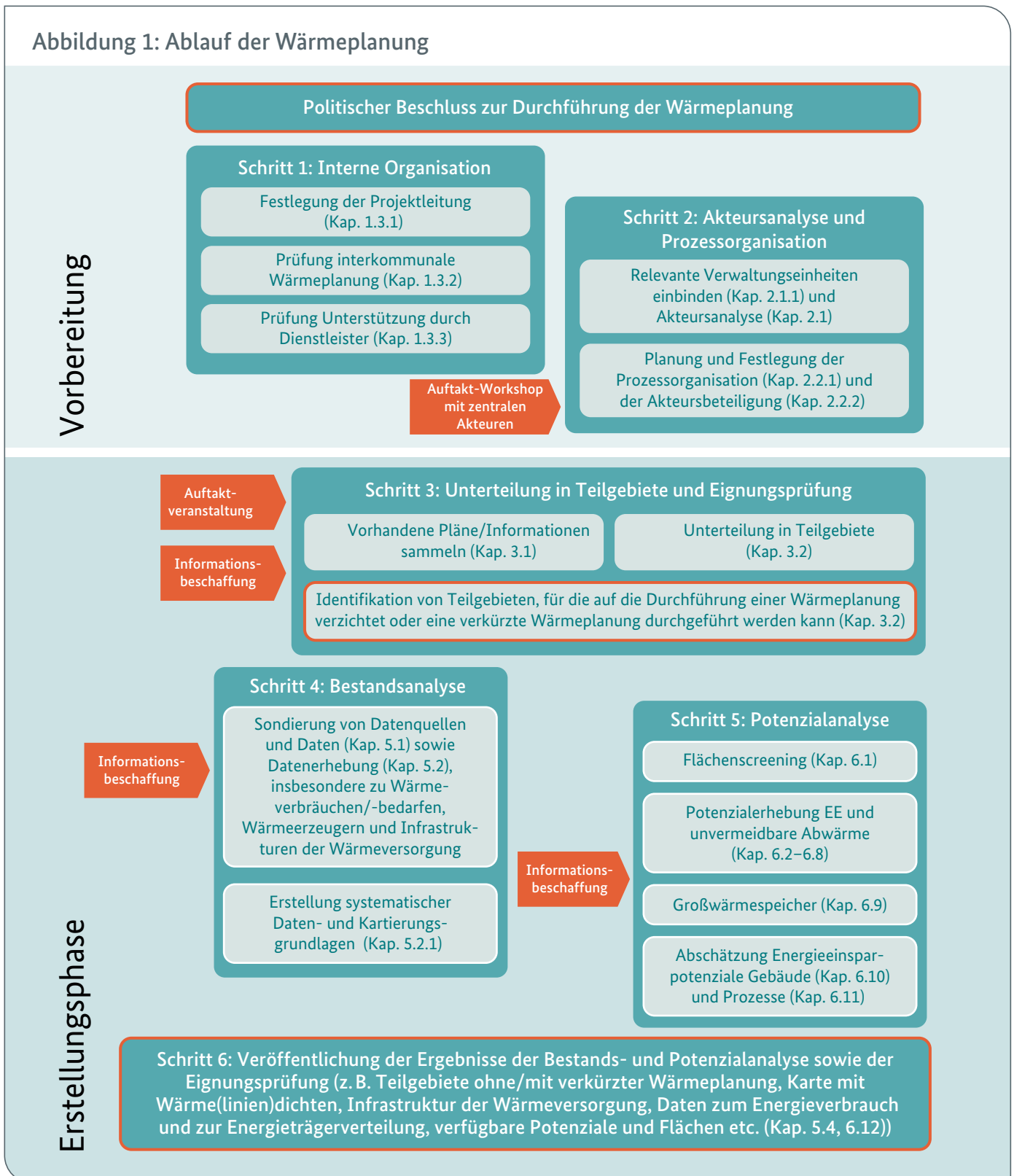
Der Leitfaden ist **entlang der im WPG geregelten Schritte der Wärmeplanung strukturiert**. Zu Beginn jedes Kapitels sind die Regelungen des WPG dargestellt, auf die sich die im Kapitel folgenden Ausführungen beziehen. Es folgt die Darstellung „Das Wichtigste in Kürze“. Hier werden die Ziele, zentralen Inhalte und der grobe Ablauf des jeweiligen Prozessschrittes zusammengefasst. Jedes Kapitel schließt mit einem Quellenverzeichnis. Dieser „Leitfaden kompakt“ **dient auch als einführendes Kapitel des Leitfadens**.

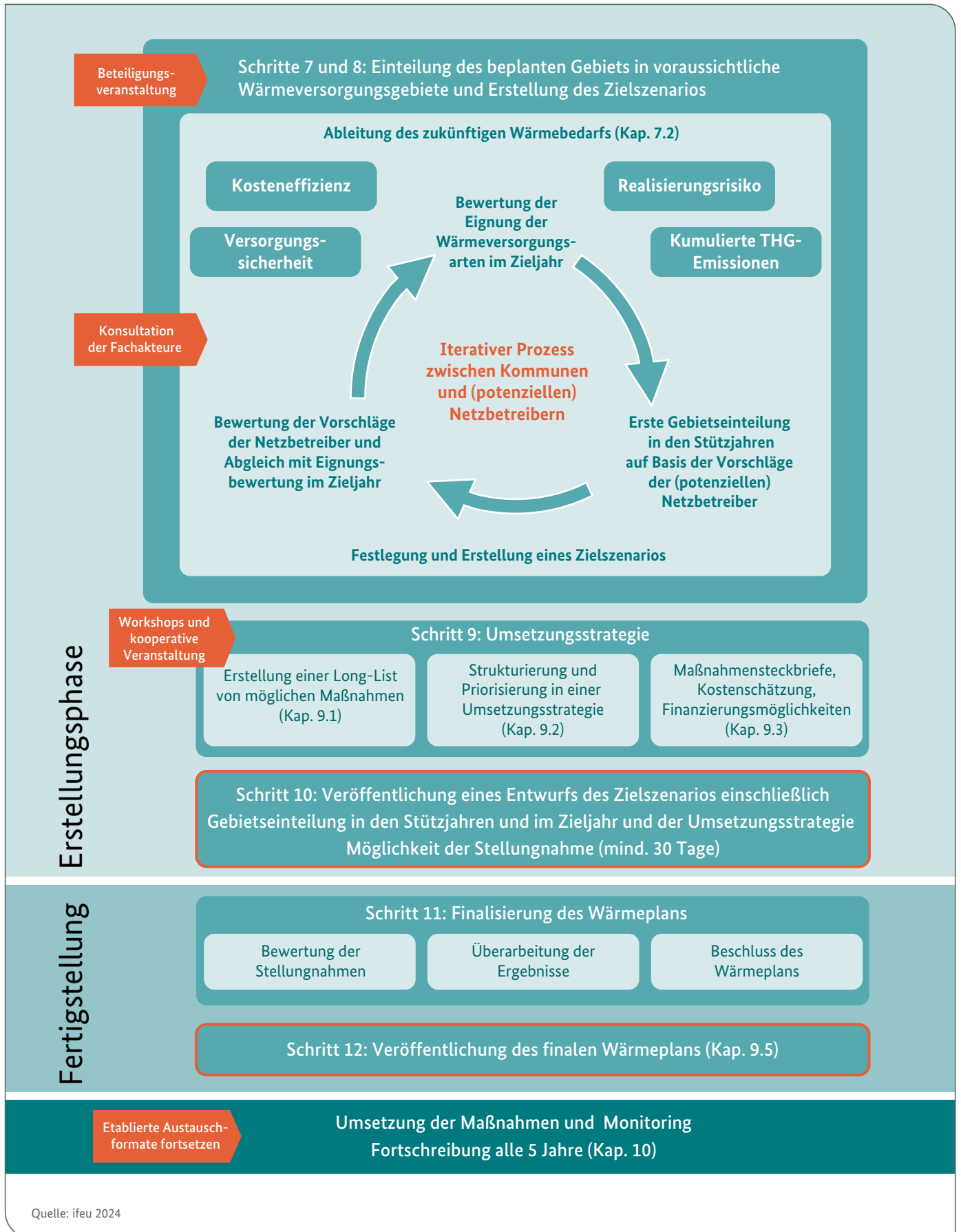
Der Technikkatalog besteht aus einer **Excel-Datei**, die Tabellenblätter für **Treibhausgasemissionsfaktoren, Technologiedaten und Gebäudedaten** enthält. Der Inhalt und Aufbau des Technikkatalogs wird in einem **Begleitdokument** erläutert.

3 Zusammenfassung des Leitfadens

3.1 Kapitel 1: Ablauf der Wärmeplanung

Der Ablauf der Wärmeplanung ist in § 13 WPG definiert. Das folgende Ablaufschema gibt einen Überblick über die Schritte der Wärmeplanung, Zeitpunkte und Formate der Beteiligung sowie Veröffentlichungszeitpunkte.





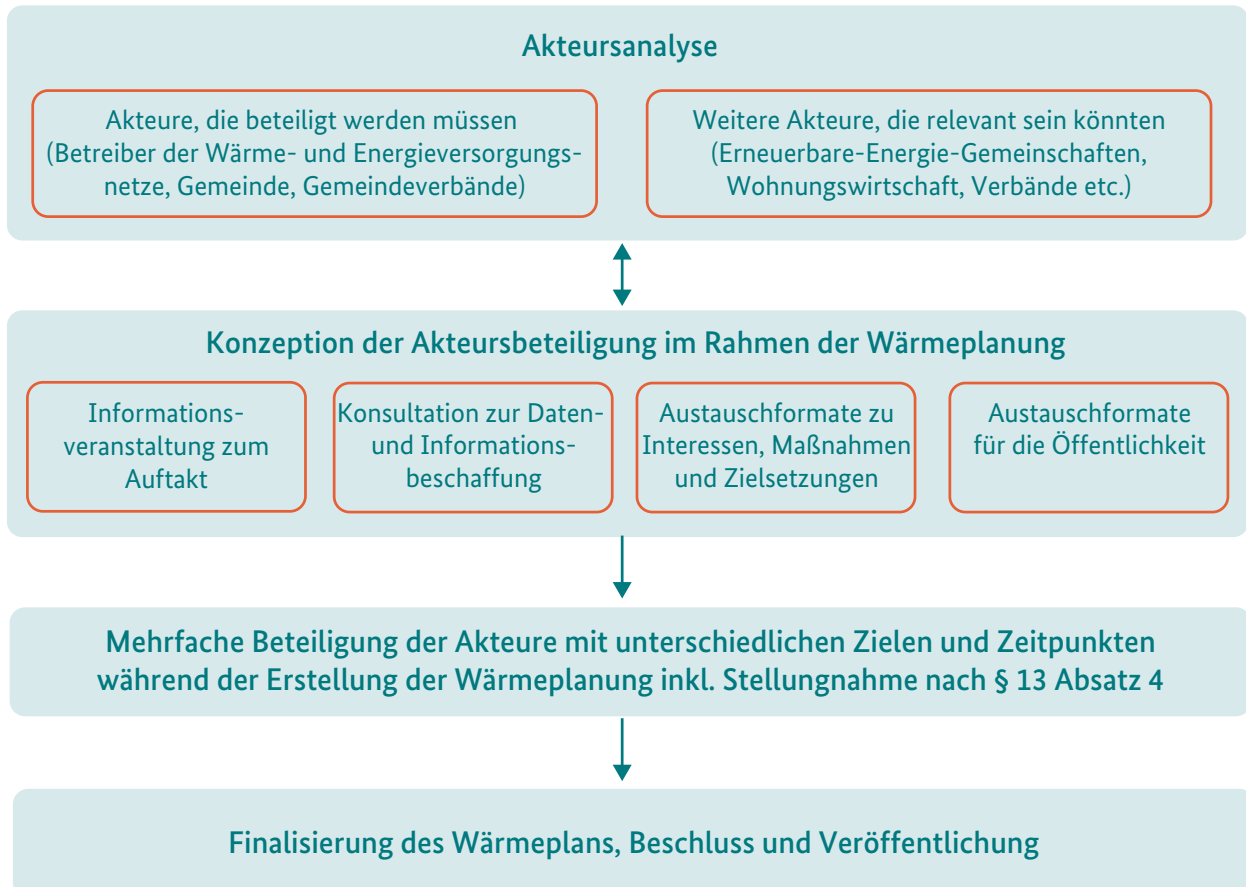
3.2 Kapitel 2: Akteure der Wärmeplanung

Durch die Beteiligung wichtiger Akteure soll die Qualität der Wärmeplanung erhöht und gleichzeitig gewährleistet werden, dass der Wärmeplan von diesen Akteuren unterstützt wird. Zu Beginn des Wärmeplanungsprozesses sollte eine Akteursanalyse erfolgen. Darauf aufbauend sollte ein Konzept der Akteursbeteiligung und der notwendigen Beteiligungsverfahren erstellt werden, welche dann in den einzelnen Phasen der Wärmeplanung zur Anwendung kommen.

Der Kreis der zu beteiligenden Akteure ist von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise von der Größe der Kommune, den vorhandenen Infrastrukturen für die Wärmeversorgung, der ansässigen Wirtschaft und den Eigentümerstrukturen.

Mindestens beteiligt werden müssen gemäß WPG die **Betreiber eines bestehenden Energieversorgungs- oder Wärmenetzes und die als zukünftige Betreiber eines Energieversorgungs- oder Wärmenetzes absehbar in Betracht kommenden natürlichen oder juristischen Personen**. Neben privatwirtschaftlichen Energieversorgern sind dies lokale Stadtwerke, die in ihrem Unternehmen die Erzeugung, Verteilung und den Vertrieb von Gas, Strom

Abbildung 2: Ablauf der Akteursbeteiligung



und/oder Wärme vereinen. Wärme- und Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, Verbrauchsdaten bereitzustellen. Darüber hinaus können sie Vorschläge für die zukünftige Versorgung beplanter Teilgebiete vorlegen (§ 18 WPG). Letztendlich sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Infrastrukturentwicklung. Vor allem für Gebiete für eine dezentrale Versorgung ist eine Beteiligung von Stromnetzbetreibern wichtig, um erforderliche Maßnahmen zur Netzverstärkung zeitlich mit dem Hochlauf der Nutzung von Wärmepumpen abzustimmen. Sie sind auskunftspflichtig zu Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich Umspannstationen und zu geplanten Maßnahmen im Niederspannungsnetz.

Weitere wichtige Akteure können sein:

- **Bezirksschornsteinfeger** für die Bereitstellung von Daten und für fachliche Beratung,
- **Wohnungswirtschaft oder -genossenschaften** für die Bereitstellung von Daten und als Verantwortliche für die Umsetzung von Verbrauchsminderungsmaßnahmen sowie Investitionen in erneuerbare Wärme,
- **Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleister** als Großverbraucher von Wärme und/oder Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme,
- **Energieberater, (Quartiers-)Planer, Umsetzer, lokale Fachexperten (z. B. IHK, Innungen)** zur Erstellung von Gutachten zu Potenzialen und (integrierten) Wärmeversorgungs-konzepten und
- **forst- und landwirtschaftliche Betriebe** als Betreiber von Biogasanlagen und Bereitsteller von Flächen für Heizzentralen, Solarthermie, Geothermie oder Wärmespeicher.

Unter den optional zu beteiligenden lokalen Interessengruppen (Bürgerinitiativen, Mietervereine u. a.) spielen **Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften** eine besondere Rolle. Diese ermöglichen lokalen Akteuren, gemeinschaftlich in den Auf- oder Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung und zur Wärmeversorgung zu investieren und ihren Mitgliedern und anderen eine Wärmeversorgung bereitzustellen. Das damit verbundene Potenzial kann durch eine frühzeitige Interessenabfrage in der Bevölkerung, die gezielte Ansprache möglicher Gruppen sowie die Unterstützung von EE-Gemeinschaften in der Umsetzungsphase gesteigert werden. Für Kommunen über 45.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist die Bewertung der Rolle von potenziellen und bestehenden EE-Gemeinschaften verpflichtend.

Auch die Schnittstellen innerhalb der eigenen **Verwaltung** sollten im Rahmen der Akteursanalyse mitbetrachtet werden, da der Wärmeplan in der Regel in der Bauleitplanung sowie in Stadtentwicklungskonzepten verankert werden muss. Relevante zu beteiligende Ämter reichen vom Stadtplanungsamt, Umweltamt, Hochbauamt über das Amt für Öffentlichkeitsarbeit hin zu Ämtern für Finanzverwaltung oder der Stelle für Wirtschaftsförderung.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität des gesamten Wärmeplanungsprozesses empfiehlt sich die Einrichtung einer Projektleitung als zentraler Ansprechstelle sowie eines Beratungsgremiums mit den für die Wärmeplanung wichtigsten Akteuren. Hieraus ergibt sich die nachfolgend dargestellte Organisationsstruktur für die Wärmeplanung in einer Stadt oder großen Kommune. In kleineren Kommunen könnte auf die Facharbeitsgruppen verzichtet werden, während bei interkommunalen Planungen ein Koordinierungskreis (mit Verantwortlichen aus allen beteiligten Städten und Kommunen) an die Stelle der einzelnen Verwaltung tritt.

Abbildung 3: Mögliche Organisationsstruktur für die Wärmeplanung



3.3 Kapitel 3: Eignungsprüfung für die verkürzte Wärmeplanung und Einteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete

Die Eignungsprüfung dient einer frühzeitigen und mit relativ geringem Datenerhebungsaufwand leistbaren Identifikation von Teilgebieten, die sich sehr wahrscheinlich nicht für einen wirtschaftlichen Betrieb eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes eignen. Für diese Gebiete wird damit frühzeitig festgelegt, dass eine dezentrale Versorgung die am

besten geeignete Versorgungsart und eine verkürzte Wärmeplanung mit reduzierter Datenerhebung ausreichend ist. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Eignungsprüfung Teilgebiete identifiziert werden, die heute bereits vollständig oder nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt werden. In diesen Teilgebieten ist die Umstellung der Wärmeversorgung vollständig oder nahezu vollständig abgeschlossen und deshalb keine Wärmeplanung erforderlich.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird das gesamte beplante Gebiet zunächst in Teilgebiete unterteilt. Teilgebiete sind Teile des beplanten Gebiets, die für die Zwecke der Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete für die gesamte Wärmeplanung als Einheit betrachtet werden sollen. Häufig werden die Grenzen der Teilgebiete entlang von Verkehrswegen verlaufen. Teilgebiete zeichnen sich aus durch:

- einheitliche Siedlungstypen (z. B. freistehende Einfamilienhäuser, Blockbebauung mit hoher Wohnungsdichte),
- eine einheitliche Abnehmerstruktur (z. B. weit überwiegende Wohnbebauung, gewerbliche oder industrielle Abnehmer),
- eine einheitliche Baualtersklasse und
- eine einheitliche Wärmeversorgungsinfrastruktur (z. B. bestehendes Wärme- oder Gasnetz).

In enger Abstimmung mit den zuständigen Einheiten innerhalb der Kommunalverwaltung wird eine aussagekräftige Datengrundlage erstellt. Für die Unterteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete können insbesondere hilfreich sein:

- Digitale Flurkarten (i. d. R. von den Ländern bereitgestellt),
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
- Kostenfreie 3D-Gebäudemodelle der Länder und
- Karten zur Lage der Wärme- und Gasnetze (ggf. von den Betreibern zu beziehen, Endkundenanschlüsse müssen nicht dargestellt werden).

Nach der Unterteilung in Teilgebiete folgt die eigentliche Eignungsprüfung. Für die Eignungsprü-

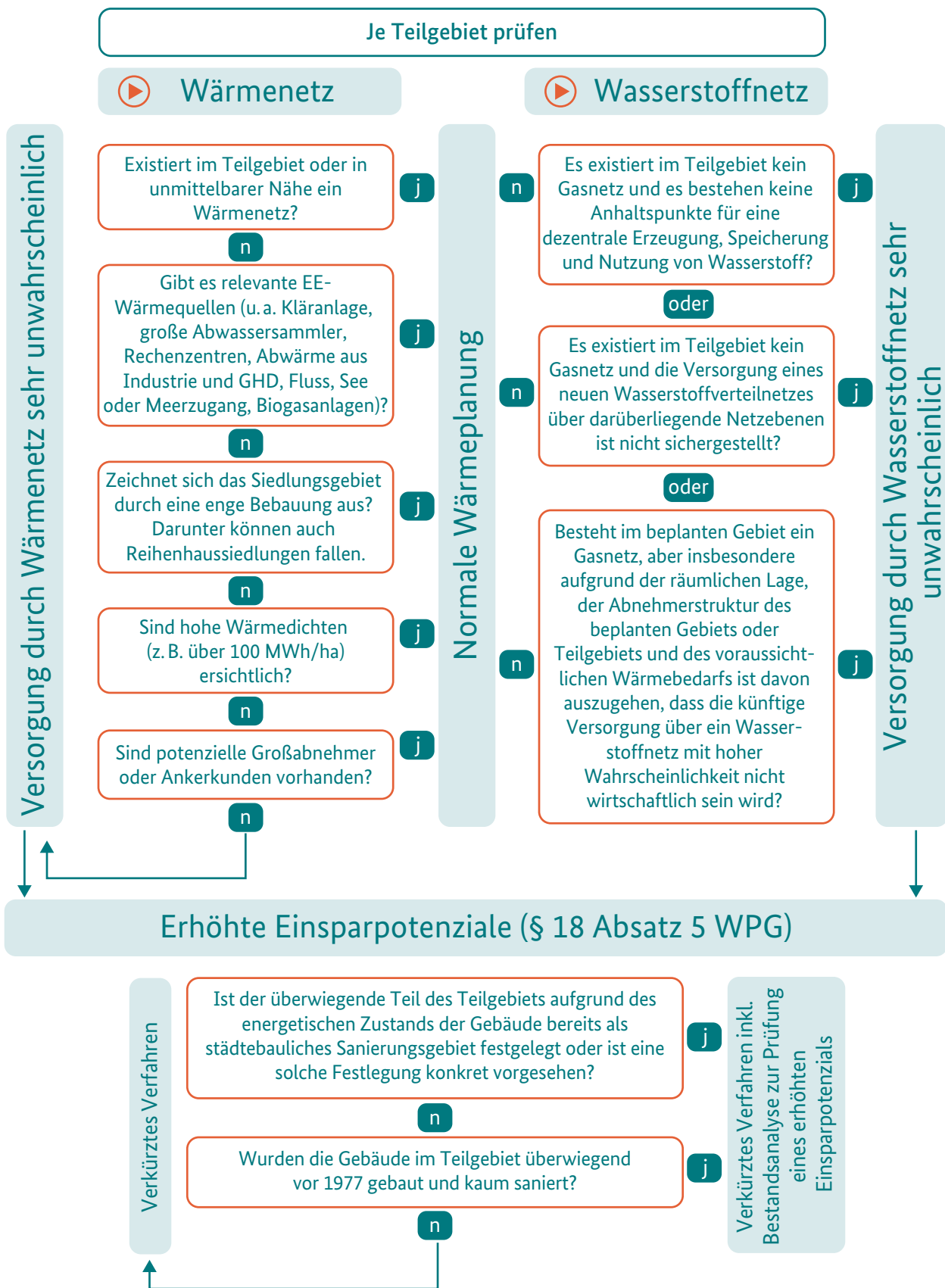
fung können über die genannten Daten hinaus insbesondere noch folgende Daten hilfreich sein:

- Gitterzellen-basierte und für die Kommunen zugängliche Daten der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022,
- frei verfügbare Wärmedichtekarten (z. B. hotmaps.eu, heatroadmap.eu) und
- Daten aus dem kommunalen Energiemanagement.

Neben der Erstellung und eigenen Bewertung der Datengrundlage ist ein intensiver Austausch mit den Betreibern der Wärme- und Gasnetze ein wichtiges Element der Eignungsprüfung. Mit Blick auf Teilgebiete, in denen derzeit noch kein Wärmenetz besteht, sollte sondiert werden, ob es neben dem Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes auch potenzielle Betreiber neuer Wärmenetze gibt (z. B. Energiedienstleister, EE-Gemeinschaften), die in den Austausch einbezogen werden sollten.

Die Eignungsprüfung kann entlang des unten dargestellten Schemas ablaufen. Der Fokus liegt dabei vor allem auf Gebieten, die mit hoher Sicherheit für eine Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz nicht geeignet sind. Im Zweifelsfall sollte ein Teilgebiet im Rahmen der „normalen“ Wärmeplanung eingehender untersucht werden. Wenn für ein Teilgebiet nicht wenigstens eine unverbindliche Interessenbekundung eines bestehenden oder potenziellen Wärme- oder Wasserstoffnetzbetreibers erfolgt, kann dies als Indiz für eine geringe Eignungswahrscheinlichkeit gesehen werden.

Abbildung 4: Ablauf und Leitfragen der Eignungsprüfung



3.4 Kapitel 4: Datenverarbeitung im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse

Zur Erstellung von Wärmeplänen bedarf es zahlreicher Informationen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (EU-Datenschutz-Grundverordnung) ist zur Verarbeitung von Daten eine rechtliche Grundlage erforderlich. Die Verarbeitung von Daten meint unter anderem auch ihre Erhebung, Speicherung und Verwendung. Diese rechtliche Grundlage ist in § 10 Absatz 1 WPG enthalten. Danach darf die planungsverantwortliche Stelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Bestands- oder Potenzialanalyse erforderlichen Daten erheben.

§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 15, 16 und Anlage 1 legen fest, welche Daten von der planungsverantwortlichen Stelle zur Aufgabenerfüllung grundsätzlich erhoben werden dürfen.

Für die Bestandsanalyse sind Wärmeverbrauchs- und/oder -bedarfsdaten zu erheben. Hinzu kommen Informationen zu den dezentralen Heizungsanlagen, Gebäuden (Lage, Nutzung, Nutzfläche und Baujahr usw.) sowie Daten zu zentralen Infrastrukturen der Wärmeversorgung und den daran angeschlossenen Wärmeerzeugern. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist u. a. ausgeschlossen im Zusammenhang mit der Potenzialanalyse nach § 16 und der Erhebung von Endenergieverbräuchen der Medien Gas und Wärme. Letztere dürfen bei Einfamilienhäusern daher nur aggregiert, d. h. in einer anonymisierten Form, erhoben werden. Eine aggregierte Erhebung ist bei Einfamilienhäusern ebenfalls vorgesehen für Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik und zum Gebäude.

Nach § 6 Satz 2 WPG kann die planungsverantwortliche Stelle zur Unterstützung bei der Durchführung der Wärmeplanung Dritte (z. B. Ingenieur- oder Planungsbüros) beauftragen. In diesen Fällen bekommt

auch der beauftragte Dritte Zugang zu den Daten. Der Leitfaden beschreibt, wie in diesem Fall die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit vorab geklärt werden kann. Auch wenn im Zuge einer gemeinsamen Wärmeplanung Daten verarbeitet werden, sollte eine solche Klärung vorab erfolgen.

Korrespondierend zur Datenverarbeitungsbefugnis der planungsverantwortlichen Stelle in § 10 Absatz 1 ordnet § 11 Absatz 1 eine Auskunftspflicht an. Diese beschränkt sich auf Informationen, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind (§ 11 Absatz 2). Es besteht keine Pflicht, unbekanntes Informationen zu beschaffen oder zu erheben, um Auskunft geben zu können. § 11 Absatz 3 enthält Vorgaben zu einer Kostenerstattung für die Auskunftserteilung; die Länder können hiervon abweichende Regelungen im Landesrecht treffen.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen enthalten, sind gemäß § 11 Absatz 4 von den Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Diese Daten dürfen von der planungsverantwortlichen Stelle nicht veröffentlicht werden.

§ 12 Absatz 1 und 2 regeln die Mindestanforderungen an die Datenverarbeitung durch die planungsverantwortliche Stelle. Die Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet. Für personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen gilt ein besonders hohes Schutzniveau. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt im Rahmen der Veröffentlichung eine Anonymisierung durch Datenaggregation in Betracht. Entscheidend ist, dass die Gefahr von betriebsbezogenen Rückschlüssen, bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, wirksam ausgeschlossen werden kann.

3.5 Kapitel 5: Bestandsanalyse

Ziel der Bestandsanalyse ist die für die Wärmeplanung hinreichend genaue Ermittlung des Status quo der Wärmeversorgung. Die Ergebnisse der Bestandsanalyse bilden die Grundlage für die Erstellung des Zielszenarios und die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Die planungsverantwortliche Stelle sollte die Datengrundlage in Form einer Datenbank so aufbauen und strukturieren, dass Daten und Pläne leicht elektronisch ein- und ausgelesen, bearbeitet und weiterentwickelt werden können. Dies ist insbesondere für das Monitoring und die Fortschreibung der Wärmeplanung essenziell.

Die Bestandsanalyse besteht im Wesentlichen aus dem Sammeln, Aufbereiten und Strukturieren der relevanten Daten. Beim schrittweisen Aufbau der

Datenbank bilden die im Rahmen der Eignungsprüfung erhobenen Daten den Ausgangspunkt. Der Ablauf der Bestandsanalyse lässt sich wie in Abbildung 5 (S. 15) dargestellt zusammenfassen.

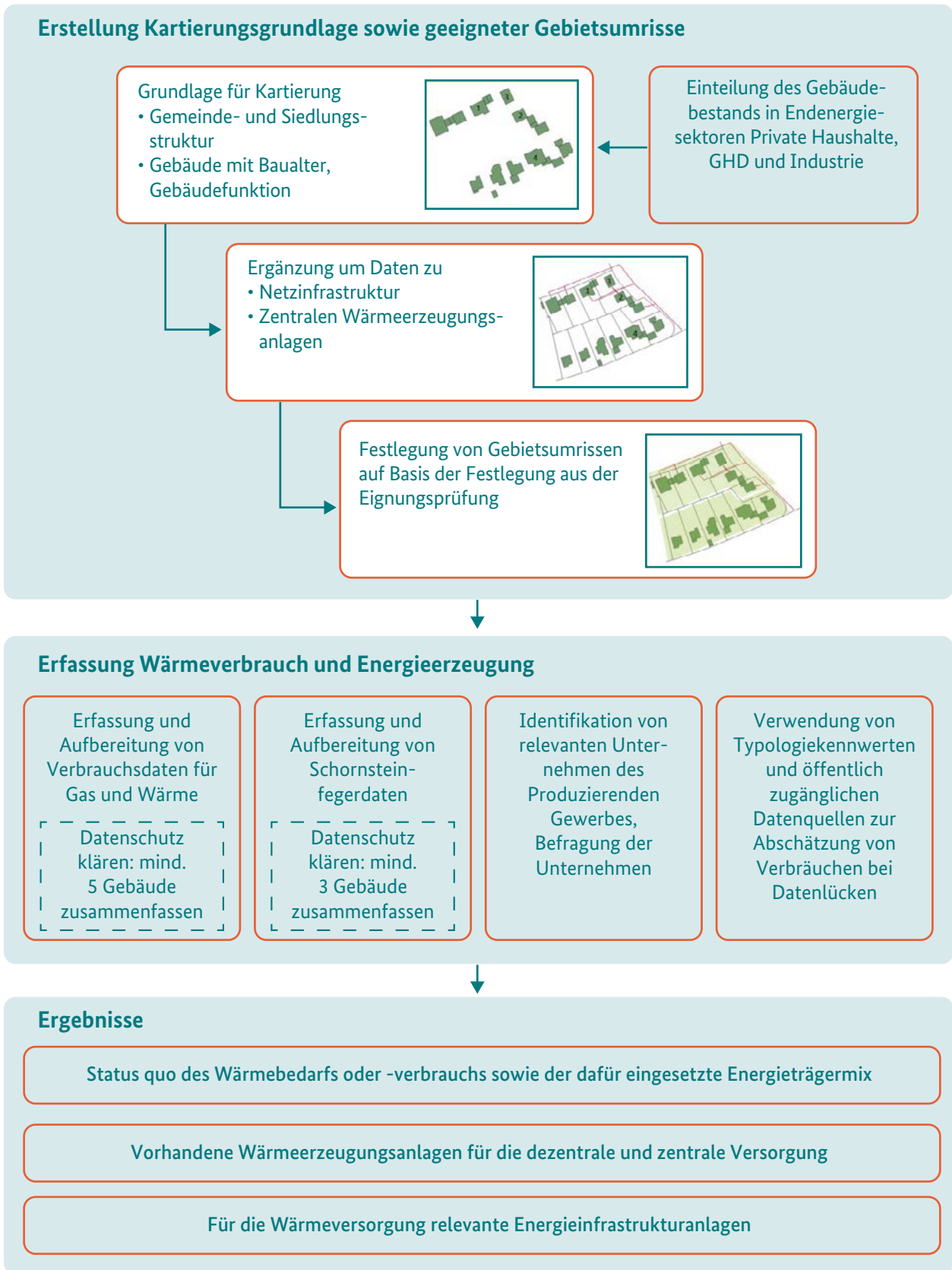
Die folgende Tabelle zeigt, bei welchen Datenhaltern Daten erhoben werden können, die für die Wärmeplanung wichtig sind. Weitergehende Hinweise für die einzelnen Bundesländer liefert der Datenkompass des KWW (<https://www.kww-halle.de/service/kww-datenkompass>).

Eine Herausforderung der Bestandsanalyse besteht darin, dass Gas- und Wärmenetzbetreiber sowie Bezirksschornsteinfeger aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten an die Kommunen übermitteln dürfen. Eine Möglichkeit, einen Personenbezug auszuschließen, ist die Aggregation von Daten.² Diese muss durch den Datenhalter erfolgen.

| Daten | Datenhalter |
|--|--|
| Verbrauchsdaten für Gas und Wärme | Gas- und Wärmenetzbetreiber |
| Art und thermische Leistung des Wärmeerzeugers, eingesetzter Energieträger | Bezirksschornsteinfeger |
| Daten zur Lage, Nutzung, Nutzfläche und Baujahr von Gebäuden | Gemeindeverwaltung |
| Verbrauchsdaten für Prozesswärme, eingesetzte Energieträger | Gas- und Wärmenetzbetreiber, Bezirksschornsteinfeger, Deutsche Emissionshandelsstelle, Marktstammdatenregister, Industrielle, gewerbliche und sonstige Unternehmen |
| Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder genehmigten Wärmenetzen | Wärmenetzbetreiber |
| Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder genehmigten Gasnetzen | Gasnetzbetreiber |
| Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschl. Umspannstationen (auf Mittel- und Niederspannung) | Stromnetzbetreiber |
| Informationen zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen im Niederspannungsnetz | Stromnetzbetreiber |
| Informationen zu Kläranlagen | Abwasserentsorgungsbetrieb |
| Informationen zu Abwassernetzen ab DN 800 | Abwasserentsorgungsbetrieb |
| Wirksame Flächennutzungs- und Bebauungspläne, städtebauliche Planungen, bestehende Gebietseinteilungen | Gemeindeverwaltung |

² In der Regel sollten Verbrauchsdaten entlang von Straßen aggregiert werden, da dies in den meisten Fällen dem Verlauf der Infrastrukturen zur Wärmeversorgung entspricht.

Abbildung 5: Ablauf der Bestandsanalyse



Es erscheint sinnvoll, dass die Kommune die Gebiets-einheiten festlegt, innerhalb derer z. B. die Verbrauchsdaten durch einen Netzbetreiber aggregiert werden. Dieses Vorgehen kann allerdings an Grenzen stoßen, wenn in einer Straße nur vereinzelte Gebäude an ein Gas- oder Wärmenetz angeschlossen und eine Aggregation der Daten benachbarter Gebäude daher nicht möglich ist. In diesen Fällen könnte es sinnvoll sein, dass der Gas- oder Wärmenetzbetreiber eine größere Gebietseinheit festlegt und der Kommune vorschlägt, innerhalb derer z. B. mindestens fünf Einfamilienhäuser (EFH) mit einem entsprechenden Anschluss (Gasnetz, Wärmenetz) enthalten sind. Ein frühzeitiger Austausch zwischen Netzbetreiber und Kommune über das Vorgehen in solchen Fällen ist unerlässlich. Sobald Kommunen und Netzbetreiber erste Erfahrungen in dieser Hinsicht gesammelt haben, können über das KWW praktikable Verfahrensweisen geteilt und dadurch ein schneller bundesweiter Lernprozess ermöglicht werden.

Die Wärmeversorgung gewerblicher und industrieller Verbraucher (v. a. Prozesswärme) ist aufgrund des hohen Anteils am gesamten Wärmebedarf für die Wärmeplanung von großer Bedeutung. Eine Herausforderung stellt die Abschätzung der Wärmeverbräuche von Betrieben ohne leitungsgebundene Versorgung über ein Gas- oder Wärmenetz dar. Zur Abschätzung können neben Kkehrbuchdaten (für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW) auch Daten der Deutschen Emissionshandelsstelle (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung >20 MW), des Marktstammdatenregisters (KWK-Anlagen), der unteren Wasserbehörden (Daten zu Brennstofflagertanks und zu Flüssiggasanlagen) sowie nach § 1 der 44. BImSchV (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer 1 und kleiner 50 MW) nützlich sein.

Die Kommunen sollten sich bei der Abschätzung der Wärmeverbräuche auf die Betriebe mit dem größten Wärmeverbrauch fokussieren (ggf. über

individuelle Abfragen/Kontaktaufnahme). Die Verbräuche kleinerer Betriebe können über branchentypische Kennwerte abgeschätzt werden, die im Leitfaden zur Verfügung gestellt werden.

Für die weiteren Analysen, insbesondere die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, ist die räumliche Konzentration des Wärmeverbrauchs wichtig. In dieser Hinsicht sind Wärmedichten (flächenbezogen) und Wärmelinien-dichten (streckenbezogen) hilfreiche Indikatoren. Auf Basis der erhobenen und abgeschätzten Verbrauchswerte sollten deshalb Karten mit den Verläufen dieser Indikatoren erstellt werden, die zusammen mit Schwellenwerten eine erste Abschätzung über die Eignung von Wärmenetzen erlauben.

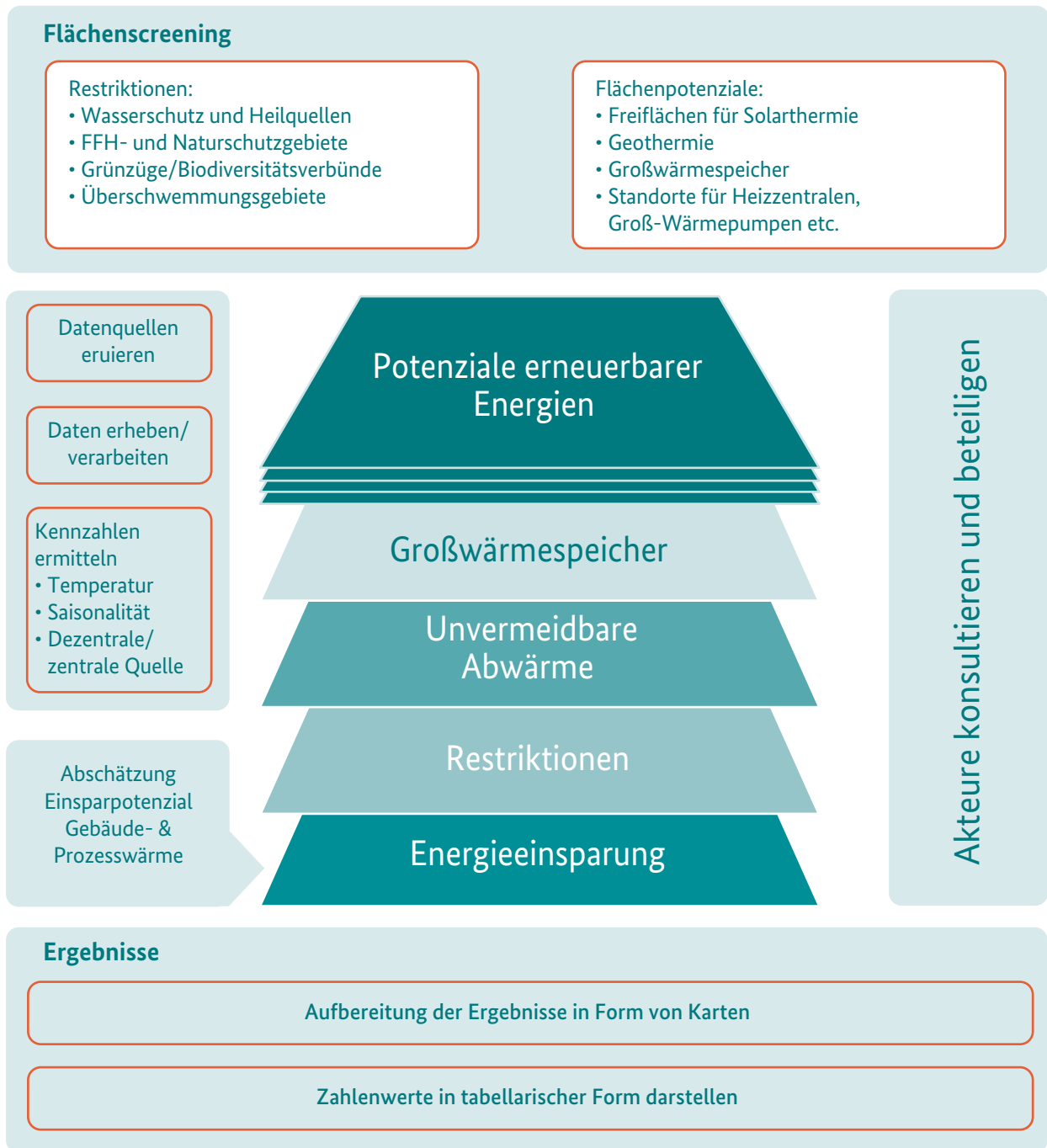
Beispiele im Leitfaden zeigen, wie die Ergebnisse der Bestandsanalyse anschaulich dargestellt werden können.

3.6 Kapitel 6: Potenzialanalyse

Ziel der Potenzialanalyse ist eine hinreichend genaue Abschätzung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Wärmeerzeugung aus zielkonformen Energiequellen sowie der Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion. Die Potenzialanalyse läuft nach folgendem Schema (Abbildung 6) ab.

Bei der Abschätzung der Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion sollte unterschieden werden zwischen Prozesswärme und Raumwärme/Warmwasser in Gebäuden. Letzteres lässt sich grob abschätzen anhand der Nutzungsart der betrachteten Gebäude, der Baualtersklasse sowie der Annahmen zur Sanierungstiefe und Sanierungsrate, die möglichst im Zuge von Beteiligungsprozessen mit betroffenen Akteuren abgestimmt werden. Durchschnittliche Kennwerte für Energieeinsparungen, die bei bestimmten Sanierungsraten zu erzielen sind, finden sich für unter-

Abbildung 6: Ablauf der Potenzialanalyse



Quelle: ifeu 2024

schiedliche Baualtersklassen und Nutzungsarten im Technikkatalog. Zusätzlich zur Bedarfsentwicklung des Gebäudebestands sind weitere Einfluss-

größen zu berücksichtigen, wie beispielsweise Neubau, Abriss oder Nachverdichtung, und Trends wie steigende Wohnflächen und Suffizienzbestre-

bungen. Im Ergebnis sind Potenziale zur Energieeinsparung räumlich differenziert darzustellen sowie ein für die Kommune realistischer Pfad bis zum Zieljahr aufzuzeigen.

Bei der Prozesswärme lassen sich durch die großen Unterschiede zwischen und innerhalb der einzelnen Industriesektoren nur schwer Potenziale zur Minderung des Wärmebedarfs abschätzen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die aktuellen Verbrauchswerte für die kommenden Jahre unverändert fortzuschreiben. Mit Ankerkunden und Großabnehmern sollten geplante Veränderungen im direkten Austausch erörtert werden, wobei Sektoren mit hohem Wärmeverbrauch besonders in den Fokus zu nehmen sind (z. B. Herstellung von chemischen Erzeugnissen).

Die Potenzialanalyse lokaler Wärmequellen sollte folgende Wärmequellen umfassen:

- Geothermie (oberflächennahe, tiefe, Grundwasser)
- Umweltwärme (Oberflächengewässer, Umgebungsluft)
- Abwasser
- Solarthermie
- Biomasse
- Unvermeidbare Abwärme
- Grüner Wasserstoff und grüne synthetische Gase
- Großwärmespeicher

Bei der verkürzten Wärmeplanung kann die Potenzialanalyse auf die für eine dezentrale Versorgung relevanten Wärmequellen beschränkt werden. Für jede dieser Quellen können das technische Ange-

botspotenzial sowie bekannte Hemmnisse und damit verbundene Unsicherheiten ermittelt werden. Der Leitfaden beschreibt für jede Wärmequelle eine spezifische Vorgehensweise und verweist auf weiterführende, technologiespezifische Hilfsmittel.

Zu Beginn der Potenzialermittlung empfiehlt sich ein **Flächenscreening**. Dabei können Flächen mit Einschränkungen für die Nutzung einzelner Technologien/Wärmequellen sowie weitere Arten von Ausschlussgebieten aus den Landesplanungsgesetzen identifiziert werden. Hierzu gehören beispielsweise Wasserschutz-, Naturschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Gleichzeitig sollten Flächen ausgewiesen werden, für die eine Flächensicherung für die Wärmeversorgung bedeutsam ist (z. B. für die Errichtung von Anlagen zur Erschließung von Wärme aus Oberflächengewässern, Abwasser, Grundwasser).

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind gemäß WPG sowohl aggregiert für das Gemeindegebiet als auch räumlich aufgelöst in Form von Karten im Internet zu veröffentlichen. Die nachfolgende Abbildung zeigt einige beispielhafte kartografische Aufbereitungen der Ergebnisse der Potenzialanalyse (Abbildung 7).

3.7 Kapitel 7: Entwicklung des Zielszenarios und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

Das Zielszenario ist ein aus Sicht der planungsverantwortlichen Stelle vorzugswürdiger und plausibler Entwicklungspfad hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung des beplanten Gebiets bis spätestens 2045. Die zugehörige Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zeigt für die Meilensteine 2030, 2035 und 2040 sowie für das Zieljahr 2045, welche Wärmeversorgungsart im jeweiligen Teilgebiet nach den Kriterien des § 18 WPG am besten geeignet ist.

Abbildung 7: Exemplarische Darstellung von Ergebnissen der Potenzialanalyse

Verortung des Abwasserwärmepotenzials, der Solardachpotenziale sowie punktueller Abwärmepotenziale in Industrieunternehmen



Räumliche Darstellung des Einsparpotenzials in Form von Wärmedichtekarten für verschiedene Stützjahre (oben: Wärmedichte Basisjahr/unten: Wärmedichte 2045)

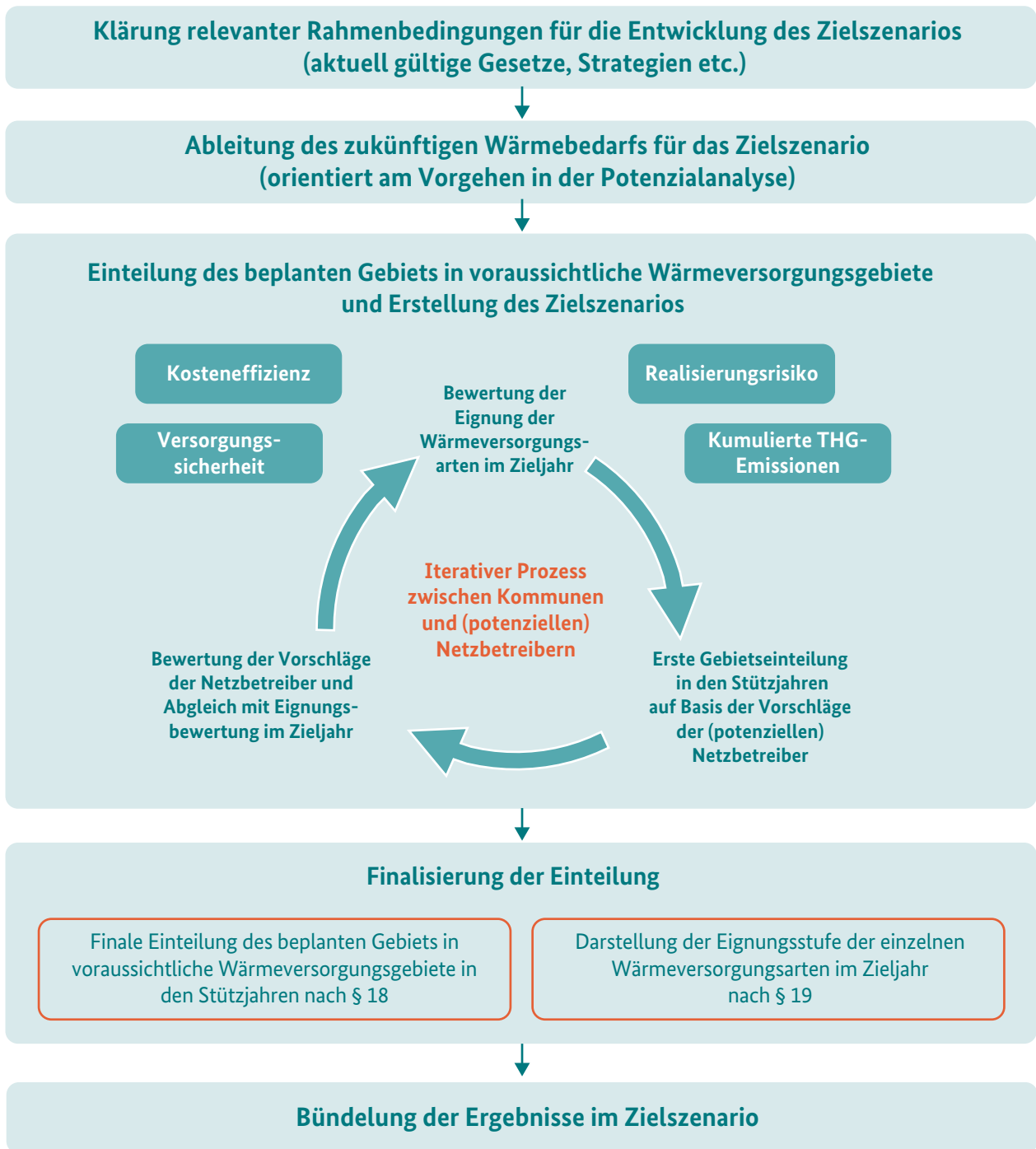


Quelle: ifeu 2024

Die Vorgehensweise zur Entwicklung des Zielszenarios und der Gebietseinteilung wird in Abbildung 8 dargestellt.

Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ist eines der zentralen Elemente der Wärmeplanung. Das Vorgehen zur

Abbildung 8: Ablauf der Gebietseinteilung und der Erstellung des Zielszenarios



Quellen: Öko-Institut und ifeu 2024

Gebietseinteilung steht im Fokus des entsprechenden Kapitels im Leitfaden und wird dort anhand von drei exemplarischen Teilgebieten erläutert.

Die Kriterien und Indikatoren für die Gebietseinteilung nach §§ 18 und 19 WPG unterscheiden sich nicht wesentlich. Die Einteilung des beplanten

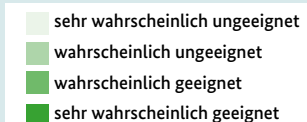
Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sollten daher auf Basis eines konsistenten Indikatorensets erfolgen.

In einem ersten Schritt soll für jedes Teilgebiet die Eignung der unterschiedlichen Wärmeversorgungsarten im Zieljahr bewertet werden. Dadurch sollen die planungsverantwortlichen Stellen angehalten werden, nicht nur die Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen, sondern vom Ziel her zu

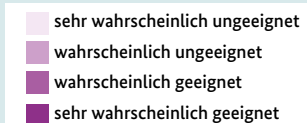
denken. Die Bewertung erfolgt qualitativ/semi-quantitativ anhand eines Sets aus Kriterien und Indikatoren, die im weiteren Verlauf erläutert werden. Die Bewertung der einzelnen Indikatoren kann in Form einer dreistufigen Skala „hohe Eignung“, „mittlere Eignung“ und „niedrige Eignung“ erfolgen. Aus der Bewertung der Indikatoren und Kriterien ergibt sich eine Gesamtbewertung der Eignung eines Teilgebiets für die einzelnen Wärmeversorgungsarten, die in getrennten Ebenen wie folgt dargestellt werden kann (Abbildung 9).

Abbildung 9: Exemplarische Darstellung der Eignung der Wärmeversorgungsarten im Zieljahr

Wärmenetzgebiete



Wasserstoffnetzgebiete



Gebiete für die dezentrale Versorgung

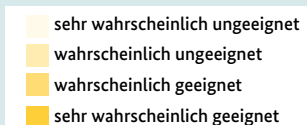


Abbildung 10: Exemplarische Darstellung der Gebietseinteilung in den Stützjahren

Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete



Quelle: ifeu 2024

In einem zweiten Schritt erfolgt die Gebietseinteilung in den Stützjahren 2030, 2035 und 2040. Zu diesem Zweck sollten die Kommunen Vorschläge für Wärme- und Wasserstoffnetzgebiete von vor Ort aktiven oder potenziellen Wärme- oder Gasnetzbetreibern einholen. Die Eignungsbewertungen des ersten Schrittes können mit den Vorschlägen der Netzbetreiber abgeglichen und in einem iterativen Abstimmungsprozess zwischen Kommune und Netzbetreibern zusammengeführt werden.

Der dritte Schritt besteht aus der finalen Gebiets-einteilung als Ergebnis des Abstimmungsprozesses. Diese wird idealerweise von beiden Seiten mitgetragen. Dabei ist wichtig, die zeitliche Dimension der Transformation zu berücksichtigen, da diese für die Gebietseinteilung in den Stützjahren besonders relevant ist. Abbildung 10 zeigt beispielhaft, wie das

Ergebnis der Gebietseinteilung dargestellt werden kann.

Die Kriterien zur Bewertung der Eignung der Wärmeversorgungsarten sind in § 18 WPG vorgegeben: Wärmegestehungskosten, Realisierungsrisiko, Versorgungssicherheit und kumulierte Treibhausgasemissionen. Die Wärmegestehungskosten sind als Gesamtkosten der Wärmeversorgung zu verstehen, die sowohl sämtliche Wärmeerzeugungs- als auch infrastrukturkosten umfassen. Für die qualitative/semi-quantitative Bewertung können die Kriterien Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit integriert bewertet werden.

Zur Bewertung des Kriteriums Wärmegestehungskosten werden folgende Indikatoren für sinnvoll erachtet:

| Unterkriterium | Indikator |
|---------------------------|---|
| Verteilkosten | <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeliniendichte • Vorhandensein potenzieller Ankerkunden Wärmenetz • Erwarteter Anschlussgrad an Wärme-/Gasnetz, wenn Netz vorhanden oder erwartet • Langfristiger Prozesswärmebedarf >200 °C und/oder stofflicher H₂-Bedarf • Vorhandensein von Wärme- oder Gasnetz im Teilgebiet selbst oder angrenzenden Teilgebieten • Spezifischer Investitionsaufwand für Ausbau/Bau Wärmenetz |
| Kosten der Wärmeerzeugung | <ul style="list-style-type: none"> • Preisentwicklung Wasserstoff • Potenziale für zentrale erneuerbare Wärmeerzeugung und Abwärmeeinspeisung • Anschaffungs-/Investitionskosten gebäudeseitig |

Für jeden Indikator werden qualitative oder quantitative Anhaltspunkte gegeben, wann eine hohe, mittlere oder geringe Eignung angemessen erscheint. Die Bewertung des Kriteriums Wärmege-
stehungskosten ergibt sich aus der integrierten Betrachtung der Bewertungen der einzelnen Indikatoren.

Für die integriert betrachteten Kriterien Realisierungsrisiko/Versorgungssicherheit sind die folgenden Fragen für die Bewertung maßgeblich:

1. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf den rechtzeitigen Auf-, Aus- und Umbau der erforderlichen Infrastruktur im beplanten Gebiet?
2. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf die rechtzeitige Verfügbarkeit erforderlicher vorgelagerter Infrastrukturen?
3. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf die rechtzeitige lokale Verfügbarkeit von Energieträgern oder Erschließung lokaler Wärmequellen?
4. Wie robust ist die Bewertung der Eignung der verschiedenen Wärmeversorgungsarten hinsichtlich möglicher veränderter Rahmenbedingungen?

Die kumulierten Treibhausgasemissionen ergeben sich aus der Entwicklung des Energiebedarfs und

der sukzessiven Umstellung der Wärmeerzeugung in den betrachteten Teilgebieten. Eine Abschätzung ist für den gesamten Zeitraum vom Startjahr der Betrachtung bis zum Zieljahr notwendig. Bei der Bewertung der kumulierten Treibhausgasemissionen spielt der Zeitpunkt der Umstellung der Wärmeerzeugung in Gebäuden und Prozessen, aber auch in Wärmenetzen eine wichtige Rolle: Je später die Umstellung erfolgt, desto höher sind die kumulierten Treibhausgasemissionen.

Am Ende erfolgt eine Gesamtbewertung, die die Bewertungen der einzelnen Kriterien integriert.

Anstelle oder ergänzend zu der beschriebenen qualitativen/semi-quantitativen Bewertung der Wärmege-
stehungskosten der verschiedenen Wärmeversorgungsarten können für jedes Teilgebiet detaillierte Kostenberechnungen/-vergleiche durchgeführt werden. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn die qualitative/semi-quantitative Bewertung keine eindeutigen Ergebnisse liefert. Im detaillierten quantitativen Kostenvergleich sollten für jede Wärmeversorgungsart die Gesamtkosten der Wärmeversorgung des Teilgebiets bis zum Zieljahr 2045 aus einer technisch-systemischen Perspektive betrachtet werden. Die Wärmeversorgungsart mit den geringsten spezifischen Gesamtkosten ist aus Kostensicht vorzuzugs-
würdig.

3.8 Kapitel 8: Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet

Die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet kommt vorrangig in Betracht, wenn die planungsverantwortliche Stelle die Fristen des GEG zeitlich vorziehen möchte (§ 71 Absatz 8 Satz 3 GEG). Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn sie mit ihrer Wärmeplanung schon recht weit fortgeschritten ist und bestimmte Grundstücke oder Teilgebiete für eine Versorgung über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz vorgesehen sind.

Einen Monat nach der Ausweisungsentscheidung entfällt die Ausnahmeregelung des GEG, wonach bis zum 30.06.26 für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30.06.28 für die übrigen Gemeindegebiete Heizungsanlagen eingebaut werden können, die nicht der 65% -Vorgabe entsprechen.

Ein zweiter Anwendungsfall der Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet ergibt sich aus § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG. Danach kann bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, eingebaut und ohne Einhaltung der 65 %-EE-Anforderung betrieben werden, wenn das Gebäude in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet liegt und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll.

Die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet erfolgt durch Satzung, Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsakt und ist nicht Bestandteil der Wärmeplanung; anders als der Wärmeplan

selbst hat sie eine rechtliche Außenwirkung, weshalb eine Strategische Umweltprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz nötig werden kann.

3.9 Kapitel 9: Umsetzungsstrategie: Entwicklung einer Strategie für die lokale Wärmewende

Die Umsetzungsstrategie ist ein strukturierter und mit Prioritäten versehener Maßnahmenplan, der eine Brücke schlägt von den Analysen und Gebiets-einteilungen im Wärmeplan zur konkreten Implementierung zielführender Maßnahmen. Die Umsetzungsstrategie ist aus der Perspektive der planungsverantwortlichen Stelle bzw. der betroffenen Kommune zu erstellen. Deren Handlungs- und Entscheidungsspielräume sind entsprechend zu berücksichtigen.

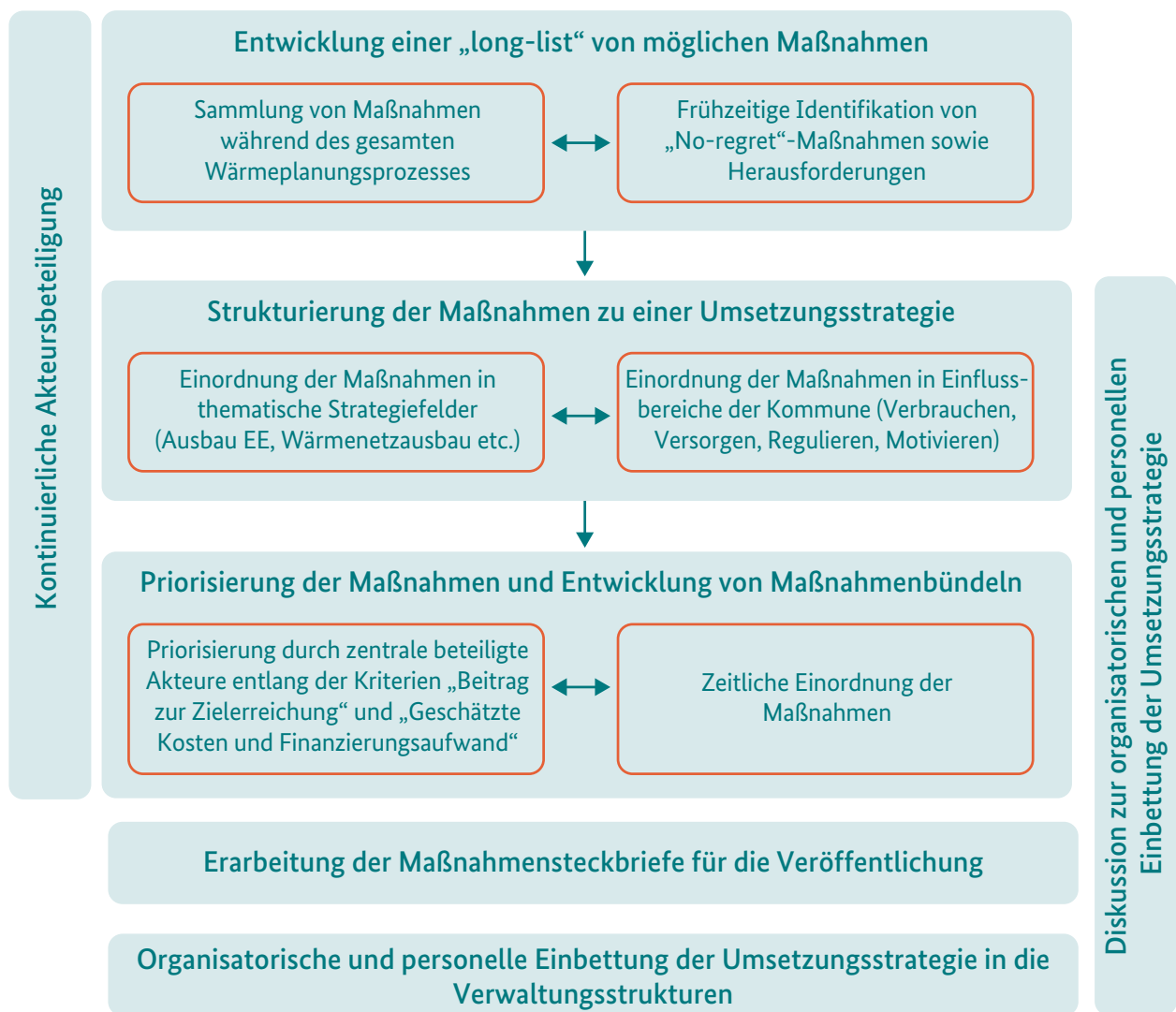
Während des gesamten Wärmeplanungsprozesses – von der Eignungsprüfung über die Bestands- und Potenzialanalyse bis hin zur Erstellung des Zielszenarios inkl. Gebietsausweisung – werden Maßnahmen gesammelt und eine sogenannte „long-list“ an relevanten Maßnahmen erstellt. Diese Maßnahmen werden im nächsten Schritt thematischen Strategiefeldern (wie z. B. Ausbau der erneuerbaren Energien, Wärmenetzausbau) sowie Einflussbereichen der Kommune (Verbrauchen, Versorgen, Regulieren, Motivieren) zugeordnet. Nach der Zuordnung wird priorisiert. Geeignete Kriterien hierfür sind z. B. der Beitrag zur Zielerreichung sowie das geschätzte Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Maßnahmen sollten darüber hinaus zeitlich eingeordnet werden. Sogenannte „No-regret“-Maßnahmen können sofort umgesetzt werden. Das Kapitel enthält eine umfassende Liste möglicher Maßnahmen einschließlich eines Vorschlags zur Einteilung in ein thematisches Strategiefeld.

Alle Maßnahmen sind in geeigneter Form zu beschreiben und zu veröffentlichen. Das Kapitel enthält dafür eine Vorlage eines Maßnahmensteckbriefs. Im Ergebnis ist den Akteuren durch den Beteiligungsprozess und die Maßnahmenbeschreibung bewusst, wer in welchem Zeitraum für die Maßnahmenumsetzung verantwortlich ist. In der Verwaltung sind geeignete Strukturen aufgebaut, um den Umsetzungsprozess adäquat zu begleiten, die Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung sind geklärt.

3.10 Kapitel 10: Fortschreibung des Wärmeplans

Mit der Pflicht zur Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans soll die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete überprüft, konsolidiert und – wo erforderlich – auf das gesamte geplante Gebiet ausgeweitet werden. Zweites zentrales Element der Fortschreibung ist die Überwachung (Monitoring)

Abbildung 11: Ablauf zur Entwicklung der Umsetzungsstrategie



Quelle: ifeu 2024

der Umsetzung der in der Umsetzungsstrategie enthaltenen Maßnahmen. Dabei ist zu bewerten, inwieweit die Maßnahmen der Umsetzungsstrategie umgesetzt wurden und die geplanten Maßnahmen ausreichend zur Umsetzung des im Wärmeplan angestrebten Pfades sind. Da zu erwarten ist, dass besonders in den Anfangsjahren alle Akteure neue Erkenntnisse gewinnen und wichtige Erfahrungen sammeln werden, soll im Rahmen der ersten Fortschreibung eine umfassende und sorgfältige Aktualisierung des Wärmeplans erfolgen.

Bei der Überprüfung und der Frage einer notwendigen Fortschreibung der Gebietseinteilung sollten Teilgebiete nach der Unsicherheit der erstmaligen Gebietseinteilung differenziert werden. Teilgebiete, für die in der erstmaligen Gebietseinteilung mit hoher Sicherheit eine Wärmeversorgungsart bestimmt werden konnte, können vernachlässigt werden. Dagegen sollten Teilgebiete mit eher unsicherer Gebietseinteilung und insbesondere Prüfgebiete, bei denen keine Versorgung mit grünem Methan wahrscheinlich ist, genauer betrachtet und neu bewertet werden. Für diese Teilgebiete wird die Wärmeplanung umfänglich erneut durchgeführt. Dies umfasst sowohl die Bestands- und Potenzialanalyse als auch die Entwicklung und Beschreibung des Zielszenarios inkl. Gebietseinteilung. Dabei sollten neue Datenquellen genutzt werden, um Datenlücken zu schließen und die Datenqualität zu verbessern. Aufgrund der Erfahrung mit der Wärmeplanung, etablierter Datenverarbeitungsstrukturen und der Fokussierung auf Teilgebiete mit unsicherer Gebietseinteilung wird die Fortschreibung dennoch erheblich schneller als die erstmalige Erstellung des Wärmeplans durchgeführt werden können.

In Bezug auf die Überwachung der Umsetzung wird sinnvollerweise bereits im Zuge des initialen Wärmeplanungsprozesses ein Monitoringkonzept

erarbeitet, das die Grundlage für die Überprüfung bildet. Kernelement der Überprüfung ist ein Plan-Ist-Abgleich, der im Ergebnis aufzeigt, ob sich die Kommune auf dem im Wärmeplan vorgesehenen Entwicklungspfad befindet oder ob es Umsetzungsdefizite gibt. Zu diesem Zweck sollte eine Datenerhebung erfolgen mit dem Ziel, die Entwicklungen der Infrastrukturen, der eingesetzten Energieträger und der Energieverbräuche (besonders bei Gebieten, in denen eine Umstellung der Wärmeversorgung noch erfolgen soll) mit den vorherigen Annahmen und Planungen abzugleichen.

Abschließend wird aufbauend auf den zu dokumentierenden Fortschritten bei der Maßnahmenumsetzung und der ggf. erfolgten Anpassung der Gebietseinteilung die Umsetzungsstrategie überarbeitet, wobei insbesondere Umsetzungsmaßnahmen für die folgenden fünf Jahre definiert werden sollen.

Bei bereits bestehenden Wärmeplänen, die auf der Basis von Landesgesetzen erstellt wurden, sind die Anforderungen des WPG in der ersten Fortschreibung, die zeitlich gemäß Landesrecht erfolgt, spätestens jedoch ab dem 01.07.2030, zu berücksichtigen.

4 Weiterentwicklung des Leitfadens und wichtige Anlaufstellen für Kommunen

4.1 Weiterentwicklung und Ergänzung des Leitfadens

Obwohl die Wärmeplanung in einigen Bundesländern aufgrund landesrechtlicher Regelungen bereits verpflichtend durchzuführen ist, sind die **praktischen Erfahrungen** mit der Wärmeplanung **noch begrenzt**. Gleichzeitig sind die **Ausgangslagen** in den einzelnen Kommunen vor allem im Hinblick auf Vorkenntnisse und bestehende Informationsgrundlagen (z. B. Daten) sowie personelle und finanzielle Ressourcen teilweise **sehr unterschiedlich**.

Es ist daher **zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich, einen für alle Kommunen bzw. planungsverantwortliche Stellen adressatengerechten Leitfaden vorzulegen, der für den gesamten Wärmeplanungsprozess als passende Schritt-für-Schritt-Anleitung dienen kann**. Vielmehr ist davon auszugehen, dass alle Akteure von der kommunalen bis zur Bundesebene in den nächsten Monaten und Jahren dazulernen und weitere wertvolle Erfahrungen sammeln werden. Dementsprechend sollen erste **Erfahrungen** bei der Erstellung von Wärmeplänen **möglichst schnell systematisch ausgewertet** und der **Leitfaden** auf dieser Basis weiterentwickelt und durch weitere Unterstützungsangebote zielgerichtet **ergänzt werden. Hierzu wird der Leitfaden nach Veröffentlichung an das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) übergeben**.

Insbesondere im Querschnittsbereich der **Datenverarbeitung** bleiben auch nach Veröffentlichung des Leitfadens **Fragen offen**. Der Leitfaden liefert zwar viele wichtige Hinweise auf Datenquellen, die für die Eignungsprüfung, die Bestands- und Potenzialanalyse sowie die Erstellung des Zielszenarios genutzt werden können. Auch der Aufbau eines Datensatzes für die Wärmeplanung wird erläutert. Darüber hinaus gibt der Leitfaden wichtige Orientierung zur

Datenverarbeitung in den einzelnen Prozessschritten und zur Veröffentlichung der Daten.

Was der Leitfaden aber nicht beschreibt, ist die Entwicklung **digitaler Werkzeuge**, die für die einzelnen Schritte und die Wärmeplanung als Ganzes genutzt werden können. An dieser Stelle sind **bereits zahlreiche Unternehmen aktiv**. Sie entwickeln digitale Modelle der Stadt und ihrer Wärmeversorgung (sog. digitale Zwillinge), integrieren unterschiedliche Datensätze, um aus statistischen Daten gebäudescharfe Wärmebedarfsdaten abzuleiten, oder entwickeln Algorithmen zur Aggregation oder Anonymisierung von Verbrauchsdaten. Zentrales Ziel ist eine **automatisierte Datenverarbeitung**.

Diese **Aktivitäten** von Unternehmen und Forschungseinrichtungen werden **von BMWK und BMWSB ausdrücklich begrüßt**. Digitale Werkzeuge sind für eine hochwertige und effiziente Wärmeplanung unerlässlich. Wichtig ist dabei, dass die planungsverantwortlichen Stellen als Verantwortliche für den Prozess und die Ergebnisse der Wärmeplanung die Annahmen und Ergebnisse digitaler Werkzeuge **nachvollziehen** können. Dementsprechend ist die **Transparenz** dieser Werkzeuge zentral.

Eine aktuell offene Frage ist, ob die angebotenen Softwarelösungen auch für **kleine Kommunen** geeignet und erschwinglich sein werden. BMWK und BMWSB werden diese Frage beobachten. Auch in einigen Ländern wird bereits geprüft, ob kleine Kommunen in diesem Bereich durch zusätzliche Angebote unterstützt werden müssen.

4.2 Weiterentwicklung und Ergänzung des Technikkatalogs

Auch der Technikkatalog muss in regelmäßigen Abständen überprüft, weiterentwickelt und ergänzt werden. Ein **regelmäßiger Abgleich der ursprüng-**

lichen Erwartungen mit den tatsächlichen Entwicklungen und eine Anpassung der Parameter an aktuelle Entwicklungen sind unerlässlich und für Wirtschaftlichkeitsabschätzungen oder -berechnungen von großer Bedeutung.

Einige der im Technikkatalog enthaltenen Parameter werden zudem erheblich **von lokalen Faktoren beeinflusst**. Dies gilt beispielsweise für die Kosten des Leitungsbaus bei Wärmenetzen. Hier bietet der Technikkatalog zwar Orientierungswerte für unterschiedliches Terrain, die tatsächlichen Kosten vor Ort können davon aber deutlich abweichen. In solchen Fällen könnte eine Ergänzung des Technikkatalogs auf Basis **zukünftiger Erfahrungswerte** sinnvoll sein. Dies wird durch das KWW weiter beobachtet.

Neben den im Technikkatalog enthaltenen Parametern sind für eine Berechnung der Gesamtkosten der Wärmeversorgung im betrachteten Teilgebiet weitere Parameter erforderlich. Die Wärmeversorgung in einem bestimmten Teilgebiet verursacht nicht nur Infrastrukturkosten in diesem Teilgebiet, sondern auch bei den **vorgelagerten Energieinfrastrukturen bzw. im Gesamtsystem**, u. a. da die benötigten Energieträger häufig über Transport- und Verteilnetze von den Erzeugungsstandorten in das Teilgebiet transportiert werden müssen. Die Kosten der vorgelagerten Infrastrukturen sind nicht gleichzusetzen mit Netzentgelten, deren Höhe für bestimmte Verbrauchergruppen wesentlich durch bestimmte Verteilungsmechanismen geprägt werden. Vielmehr sollten die spezifischen Kosten der vorgelagerten Infrastruktur (z. B. in Ct/kWh) aus Energiesystemstudien abgeleitet werden.

Neben den Kosten der Infrastrukturen innerhalb und außerhalb des Teilgebiets haben **Energieträger- und CO₂-Kosten** entscheidenden Einfluss auf die Gesamtkosten der Wärmeversorgung. Energieträgerkosten können über mittlere Erzeugungskos-

ten auf nationaler Ebene und mittlere Grenzübergangspreise angenähert werden. Großhandelspreise (von Terminmärkten oder modelliert) dürften in der Regel zunächst eine ausreichende Annäherung an diese Kosten darstellen. Um die hohen Unsicherheiten zukünftiger Energieträgerkosten zu berücksichtigen, sollten Bandbreiten genutzt und Sensitivitätsanalysen durchgeführt werden. Bandbreiten für Energieträgerkosten können aus vorliegenden Energiesystemstudien und dem Projektionsbericht des Umweltbundesamtes abgeleitet werden.

Genauere Empfehlungen zur Methodik des quantitativen Wirtschaftlichkeitsvergleichs sowie einheitliche und belastbare Werte bzw. Bandbreiten für die Kosten vorgelagerter Energieinfrastrukturen und für Energieträgerkosten werden in einem nachfolgenden Prozess erarbeitet und bereitgestellt. Dieser Prozess basiert auf den Arbeiten zur Systementwicklungsstrategie, in der zukünftig gemäß EnWG eine Systemkostenplanung stattfindet. Die Methodik und die Kostenparameter einschließlich zugrundeliegender Annahmen werden in dem Prozess offengelegt und von BMWK mit Stakeholdern diskutiert. So kann ein belastbares und akzeptiertes Set an Parametern bereitgestellt werden, das Kohärenz mit der Systementwicklungsstrategie und den nachfolgenden Infrastrukturplanungen (NEP Strom, NEP Gas/H₂) sicherstellt.

4.3 Wichtige Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Kommunen

Bund und Länder bieten den Kommunen und anderen planungsverantwortlichen Stellen vielfältige Unterstützung bei der Wärmeplanung an. Die wichtigste Anlaufstelle auf Bundesebene ist das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) in Halle an der Saale (www.kww-halle.de). Das KWW

ist Teil der Deutschen Energieagentur (dena) und wurde im April 2022 eröffnet. Es unterstützt die kommunale Wärmewende mit gut 30 Mitarbeitenden durch

- Aufbau und Pflege einer **Wissensplattform**, z. B. mit einer Literaturdatenbank und Material zu unterschiedlichen Vertiefungsthemen,
- Aufbau und Pflege von **Verzeichnissen**, wie dem Dienstleisterverzeichnis mit Dienstleistern, die bei der Wärmeplanung unterstützen können,
- Bereitstellung von **standardisierten Produkten**, wie z. B. einem Musterleistungsverzeichnis zur Beauftragung von Dienstleistern,
- **Vernetzung** der Akteure, u. a. mit der jährlichen KWW-Konferenz im Herbst,
- **Know-how-Transfer**, z. B. durch Darstellung und Auswertung von Erfolgsmodellen (Best Practice) im Rahmen von Fachveranstaltungen und durch Materialien,
- **grundlegende Beratung** von Kommunen im Rahmen einer Telefonsprechstunde,
- Bereitstellung von Materialien im Bereich **Information und Kommunikation**, z. B. um Kommunen bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Weitere Unterstützung auf Bundesebene wird ein Stakeholder-Dialog leisten, den BMWSB und BMWK

im Juli 2024 starten werden. Fokus des Stakeholder-Dialogs sind die mit der Wärmeplanung verbundenen Herausforderungen und Themenstellungen auf Seiten der Länder und Kommunen. Aber auch andere wichtige Akteure sollen eingebunden werden, um die Schnittstellen der Wärmeplanung zur Stadtplanung sowie zur Energieinfrastrukturplanung stärker zu beleuchten. Durch den Dialog sollen auch die Vernetzung der an der Wärmeplanung beteiligten Akteure untereinander befördert und gute Beispiele unter den Kommunen identifiziert und verbreitet werden.

Neben dem KWW und dem Stakeholder-Dialog spielen auf Seiten der Länder die **Landesenergieagenturen** eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Kommunen. Sie sind neben den in mehreren Ländern etablierten **Regionalagenturen** die ersten Anlaufstellen für **Anfragen der Kommunen**. Darüber hinaus stellen viele Landesenergieagenturen weitere Unterstützungsangebote zur Wärmeplanung zur Verfügung. Auf der Homepage des KWW wird es in Kürze Informationen zu den Landesenergieagenturen und den jeweiligen Ansprechpartnern geben.

Auch zahlreiche **nicht-staatliche Akteure**, wie z. B. Verbände der Energiewirtschaft, Umweltverbände oder Forschungsinstitute, stellen **hilfreiche Informationen, Daten, Anleitungen und Werkzeuge zur Wärmeplanung aus ihrer jeweiligen Perspektive** zur Verfügung. Auf der Homepage des KWW wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf diese Angebote hingewiesen.

5 Das Wärmeplanungsgesetz ist in Kraft. Und jetzt?

Das Wärmeplanungsgesetz ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Damit die Wärmepläne gemäß den Fristen des Wärmeplanungsgesetzes rechtzeitig vorliegen, sollten sich alle Kommunen jetzt mit der anstehenden Aufgabe der Wärmeplanung vertraut machen und mit der Vorbereitung beginnen. Bevor die Kommunen allerdings „offiziell“ mit der Wärmeplanung beginnen können, ist in den meisten Ländern noch die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht erforderlich. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen werden derzeit erarbeitet und in die notwendigen parlamentarischen Verfahren der Länder eingebracht. BMWK und BMWSB gehen davon aus, dass in den meisten Ländern die landesrechtlichen Bestimmungen spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 2025 in Kraft treten werden.

Das Wärmeplanungsgesetz ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem es in einigen Ländern bereits (verpflichtende) Vorgaben zur Erstellung von Wärmeplänen gab. Daher enthält das Wärmeplanungsgesetz eine Übergangsvorschrift für bereits vor dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes erstellte oder in Erstellung befindliche Wärmepläne (§ 5).

5.1 Kommunen mit landesrechtlicher Verpflichtung vor dem 1. Januar 2024

Bestehende Wärmepläne werden vom Wärmeplanungsgesetz grundsätzlich anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erstellung des Wärmeplans im Einklang mit den landesrechtlichen Vorschriften erfolgt. Ist das der Fall, besteht für die Kommune zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sind dann erstmalig bei der Fortschreibung des Wärmeplans zu berücksichtigen. Wann die Fortschreibung zu erfolgen hat, richtet sich nach

dem jeweiligen Landesrecht. Spätestens ab dem 1. Juli 2030 sind die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes maßgeblich (§ 25 Absatz 3 Satz 1 WPG). Das bedeutet, dass ab dem 1. Juli 2030 die in § 25 Absatz 1 geregelte Vorgabe, wonach Wärmepläne spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten sind, auch für alle zunächst nach Landesrecht erstellten Wärmepläne gilt. Gemäß § 25 Absatz 1 sind diese Wärmepläne – je nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung oder letzten Aktualisierung – daher ggf. unmittelbar nach dem 1. Juli 2030 entsprechend den Vorgaben des WPG fortzuschreiben.

Hat die Kommune aufgrund landesrechtlicher Vorgaben mit der Wärmeplanung bereits vor dem 1. Januar 2024 begonnen, sie allerdings noch nicht abgeschlossen, gelten vorstehende Ausführungen in gleicher Weise: Die Kommune kann die Wärmeplanung auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu Ende führen, ohne die Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes unmittelbar berücksichtigen zu müssen. Das bestehende Landesrecht wird durch das Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes nicht verdrängt. Mit Blick auf die Fortschreibung dürfte es sich allerdings anbieten, die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes, wenn möglich, bereits bei der Erstellung des Wärmeplans zu berücksichtigen.

5.2 Kommunen, die freiwillig einen Wärmeplan erstellt haben oder derzeit erstellen

Von der Übergangsbestimmung des Wärmeplanungsgesetzes können auch Kommunen profitieren, die freiwillig, jedenfalls ohne hierzu durch Landesrecht verpflichtet zu sein, einen Wärmeplan erstellt haben oder aktuell erstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass spätestens zum 1. Januar 2024 ein

Beschluss oder eine Entscheidung³ über die Durchführung der Wärmeplanung getroffen wurde und der Wärmeplan spätestens am 30. Juni 2026 veröffentlicht wird.

Außerdem muss die dem Wärmeplan zugrunde liegende Planung mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar sein. Von einer Vergleichbarkeit in diesem Sinne ist u. a. dann auszugehen, wenn die Erstellung des Wärmeplans über die Kommunalrichtlinie (KRL) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMWK gefördert wurde (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

Voraussetzung dafür, dass der Wärmeplan in diesem Sinne gefördert wird, ist u. a., dass ein entsprechender Förderantrag im Rahmen der KRL-Förderung wirksam gestellt wurde, der Antrag positiv beschieden wird und der Wärmeplan anschließend im Rahmen des beantragten Zuwendungsprojekts tatsächlich erstellt wird.

Alle derzeit noch offenen Förderanträge, die bis zum Auslaufen der KRL-Förderung von Wärmeplänen

Ende 2023 wirksam gestellt wurden, werden geprüft und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen der KRL positiv beschieden werden. Die Förderanträge werden priorisiert bearbeitet. Ein Antrag ist aus zuwendungsrechtlichen Gründen grundsätzlich abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits eine landesrechtliche Regelung in Kraft ist und der Antragsteller auf Grundlage dieser Regelung unmittelbar zur Wärmeplanung verpflichtet wird.

5.3 Kommunen ohne Beschluss zur Durchführung einer Wärmeplanung

Kommunen, für die vor dem 1. Januar 2024 keine landesrechtliche Verpflichtung existierte und die bis zum 1. Januar 2024 keinen Beschluss zur Durchführung einer Wärmeplanung getroffen haben, müssen die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sowie die maßgeblichen landesrechtlichen Vorgaben, mit denen das Wärmeplanungsgesetz auf Landesebene (entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung) umgesetzt wird, beachten. Das Land legt darin u. a. fest, welcher Rechtsträger die planungsverantwortliche Stelle ist.

³ Nach unverbindlicher Einschätzung von BMWK und BMWSB kann die Antragstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie als Entscheidung über die Durchführung einer Wärmeplanung im Sinne des WPG betrachtet werden.

